



3003 Bern  
BAZL

POST CH AG

## Einschreiben (mit Rückschein)

Buttwil Airport AG  
Flugplatz  
5632 Buttwil

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSZU/2  
Bern, 24. März 2023

## Verfügung

In Sachen

### **Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 28. Februar 2023**

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Buttwil Airport AG am 28.02.2023 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 17.07.2012 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 31.03.2021) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 31.03.2031 erneut überprüft werden muss,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
3003 Bern  
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkranen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzubereiten und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Buttwil, Muri (AG), Geltwil, Bettwil, Boswil, Hitzkirch und Schongau, sowie den kantonalen Kontaktstellen Aargau und Luzern mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

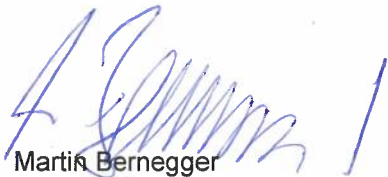
1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Flugplatzes Buttwil, eingereicht am 28.02.2023 durch die Buttwil Airport AG (Datum der Hindernisvermessung: 31.03.2021) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
  - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 31.03.2031
  - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Buttwil Airport AG auferlegt.
4. Zu eröffnen der Buttwil Airport AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
  - *Gemeindekanzlei Buttwil, Dorfstrasse, Postfach 13, 5632 Buttwil*
  - *Gemeindeverwaltung Muri, Seetalstrasse 6, 5630 Muri*
  - *Gemeindeverwaltung Geltwil, Schulhaus, 5637 Geltwil*

- *Gemeinderat Bettwil, Schulhausstrasse 8, 5618 Bettwil*
- *Gemeindeverwaltung Boswil, Zentralstrasse 12, 5623 Boswil*
- *Gemeinderat Hitzkirch, Luzernerstrasse 8, 6285 Hitzkirch*
- *Gemeindekanzlei Schongau, Schulweg 2, 6288 Schongau*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau*
- *Kanton Luzern, Landwirtschaft und Wald (Iawa), Postfach, Centralstrasse 33, 6210 Sursee*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Muntener  
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht gemäss Art. 22a VwVG still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern (zusammen mit einem Exemplar des HBK) an: Herr Patrik Eichenberger, Flugplatzleiter Buttwil, Flugplatz, 5632 Buttwil

Kopie intern (zusammen mit einem Exemplar des HBK) an: LESA, SIAP-LFHD